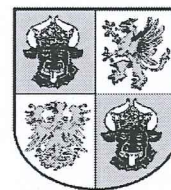


Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bauernverband M-V,
Hybridschweinezuchtverband Nord-Ost,
Tierseuchenkasse M-V,
NOS Schweinebesamung,
Landestierärztekammer,
Landesverband der Tierärzte im Öffentli-
chen Dienst,
bpt Landesverband Mecklenburg-
Vorpommern,
Leibniz-Institut für Nutztierbiologie,
Landesforschungsanstalt für Landwirt-
schaft und Fischerei,
Landeszooverband M-V

bearbeitet von: Dr. Letschert

Telefon: 0385/588 6520
Telefax: 0385/588 6598
E-Mail: g.letschert@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI 520 7212.21-2
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 25. Juni 2013

Nachrichtlich:

Veterinär- und Lebensmittelüberwa-
chungsämter,
Landesamt für Landwirtschaft, Lebens-
mittelsicherheit und Fischerei

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission der Europäischen Union hat mit Telekopie vom 24. Juni 2013 bestä-
tigt, dass die Afrikanische Schweinepest (ASP) erstmals im äußersten Westen Weiß-
russlands in einer Kleinsthaltung ausgebrochen ist. Der Einschleppungsweg ist noch
unklar.

Der Ausbruchsort ist ein kleines Dorf namens Chapun in der Region Grodno. Inso-
fern liegt der Seuchen-Herd 150 km von der Grenze mit Polen und nur 40 km von der
litauischen Grenze entfernt.

Dieses weitere Vordringen der Tierseuche nach Westen gibt Anlass zu besonderer
Sorge.

Das Risiko für M-V muss wegen der geographischen Verhältnisse und des Schwarz-
wildbestandes noch höher eingeschätzt werden als durch den ASP-Eintrag in den
Osten der Ukraine 2012.

Anders als gegen die Klassische Schweinepest, die in den 90er Jahren unser Land
heimgesucht hat, steht zur Bekämpfung dieser Pest kein Impfstoff zur Verfügung.

Hausanschrift:

Ministerium Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0
Telefax: (0385) 588 6024/6025

Afrikanische Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern hätte deshalb katastrophale Folgen für die Schweineproduktion in unserem Land.

Deshalb bitte ich Sie, die von Ihnen vertretenen Verbandsmitglieder zu sensibilisieren, auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Allgemeinen (Sauberkeit von Personal und Gerätschaften, Zugangsbeschränkung zu den Stallungen, betriebseigene Schutzkleidung, Schädlingsbekämpfung) und die einschlägigen Rechtsvorschriften im Besonderen noch stärker als bisher zu achten.

In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel die Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHaltHygV, die Schweinepest-Verordnung, Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV, Samenverordnung – SamEnV, die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und die Viehverkehrsverordnung zu nennen.

Im internationalen Handel entstehen mitunter Gefahren, die ohne Weiteres nicht erkennbar sind. Davon ist der Handel mit Erzeugnissen pflanzlichen Ursprunges (Heu, Stroh, unverarbeitete Futterpflanzen) ebenso betroffen, wie aus Seuchenregionen zurückkehrende Transportmittel.

Sollte der Eintrag des ASP-Erregers in das Landesgebiet erfolgt sein, ist im Falle dieser Pest die rasche Ermittlung der Tierbestände, in die das Virus weiterver schleppt wurde oder werden konnte, von zentraler Bedeutung. Nur durch die schnelle Beseitigung der Kontakttiere ist eine erneute Weiterverbreitung eventuell zu verhindern.

Deshalb steht eine gute Dokumentation der Zu- und Abgänge lebender Tiere und von Produkten daraus, wie Sperma, Blut oder tierische Abgänge, im Zentrum der Vorbeugung und Bekämpfung der ASP.

Neben der direkten Übertragung von Tier zu Tier (z.B. im Stall, auf Transporten/ Vihsammelstellen/Viehmärkten sowie bei offenen Haltungsformen auch durch Kontakt von Wildschweinen zu Hausschweinen oder umgekehrt) ist ebenso eine **indirekte Übertragung** über Virus behaftete Kleidung, Futtermittel, Schlacht-/Speiseabfälle, Sperma, Gülle/Mist oder sonstige Gerätschaften möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Dr. Letschert